

Interpellation Fraktion GB/JA! (Regula Bühlmann/Cristina Anliker-Mansour, GB): Einbürgerungen in der Stadt Bern

Einbürgerungen sind in der Schweiz gesetzlich geregelt und müssen professionell, fair und wohlwollend ablaufen. Letzteres scheint jedoch in der Stadt Bern nicht immer der Fall zu sein. Einbürgerungswillige müssen zwei Jahre vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs in der Stadt Bern wohnhaft sein. Danach dürften sie nach kantonaler Wegleitung Einbürgerungsverfahren (Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern 2014, S. 14) während dem hängigen Einbürgerungsverfahren Wohnsitz wechseln. Die Stadt Bern handhabt dies jedoch entgegen kantonaler Empfehlungen anders und verlangt von den Gesuchstellenden, auch während dem Verfahren in der Gemeinde wohnen zu bleiben. Gerade für junge Menschen, die nach der Ausbildung eine Stelle in einer anderen Region der Schweiz annehmen müssen, ist dies problematisch. Denn ab Einreichung des Einbürgerungsgesuchs dauert es in Bern normalerweise mehrere Jahre, bis dieses bearbeitet und die Einbürgerung abgeschlossen ist. Dies ist nicht zumutbar und widerspricht kantonalem Recht. Es ist nicht einsehbar, dass sich Menschen nach Einreichung des Gesuchs je nach beruflicher Situation zwischen einer Einbürgerung und der Annahme einer Stelle entscheiden müssen. Einbürgerungsgespräche werden zudem häufig als schikanös empfunden: Fragen, die die Privatsphäre der Befragten betreffen, sowie detaillierte Fragen zur finanziellen Situation widersprechen jeder Verhältnismässigkeit und werden häufig als Misstrauensbekundung empfunden. Solche Prozeduren sind einer links-grünen Stadt wie Bern nicht würdig. Wir bitten den Gemeinderat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele hängige Einbürgerungsverfahren gibt es in Bern zurzeit?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage verlangen die Berner Einbürgerungsbehörden, dass die Einbürgerungswilligen nach Eingabe des Gesuchs bis zum Abschluss der Einbürgerung in Bern wohnhaft bleiben müssen?
3. Werden die Einbürgerungswilligen auf die Fristen für die einzureichenden Papiere wie Heimatschein etc. aufmerksam gemacht? Wenn Nein, weshalb nicht?
4. Welche ist zurzeit die durchschnittliche Dauer von Einreichung des Gesuchs bis zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts bei Minderjährigen und bei Erwachsenen?
5. Wer führt die Einbürgerungsgespräche?
6. Gibt es einen Leitfaden für die Einbürgerungsgespräche? Wenn Nein, weshalb nicht?
7. Inwiefern sind Fragen nach Privatleben und finanzieller Situation zulässig? Welche Art Fragen ist für Einbürgerungsgespräche zulässig, welche nicht?
8. Sind die Einbürgerungsgesuche in der Stadt Bern zurückgegangen? Wenn Ja, weshalb?
9. Wie wird die Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Einbürgerungsgespräche gewährleistet? Welche Kontrollmechanismen gibt es?

Bern, 10. Dezember 2015

Erstunterzeichnende: Regula Bühlmann, Cristina Anliker-Mansour

Mitunterzeichnende: Leena Schmitter, Luzius Theiler, Stéphanie Penher, Seraina Patzen, Katharina Gallizzi, Christine Michel, Regula Tschanz, Mess Barry, Daniel Eglhoff

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat stimmt den Interpellanten zu, dass Einbürgerungen professionell und fair bearbeitet werden müssen. Diese Grundsätze lebt die zuständige Amtsstelle auch vor.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch des Entscheids gegeben sein. Somit muss der Wohnsitz in der Einbürgerungsgemeinde zum Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses noch gegeben sein. Anschliessend ist ein Wohnortwechsel durchaus möglich.

Die Interpellantinnen und Interpellanten machen geltend, dass es gerade für junge Menschen problematisch sei, während des Einbürgerungsverfahrens in der Gemeinde Bern wohnhaft bleiben zu müssen. Denn deshalb sei es für junge Menschen nicht möglich, nach der Ausbildung eine Stelle in einer anderen Region der Schweiz anzunehmen. Um dieser Problematik entgegenzuwirken, sieht Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG; BSG 121.1) eine Ausnahme für junge Menschen in den Einbürgerungsvoraussetzungen bezüglich des Wohnsitzerfordernisses vor. Artikel 8 Absatz 2 KBüG besagt, dass Jugendliche, welche die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben und das Gesuch zwischen dem 15. und dem 25. Geburtstag stellen, das Gesuch um Aufnahme in das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde ersuchen können, in der sie seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen wohnen oder zuletzt gewohnt haben. Analog gelangt diese Vorschrift für Kinder, die selbstständig ein Gesuch einreichen und noch nicht 15 Jahre alt sind, zur Anwendung. Das heisst also, dass Jugendliche, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen - entgegen der Aussage der Interpellantinnen und Interpellanten - während dem Verfahren umziehen können oder das Gesuch nach einem Umzug noch in der früheren bernischen Gemeinde einreichen können. Da es sich um ein kantonales Gesetz handelt, entfaltet es jedoch nur Wirkung innerhalb des Kantons Bern.

Ausserdem ist es generell nicht zutreffend, dass sich eine Person zwischen der Einbürgerung und der Annahme einer Stelle in einer anderen Region entscheiden muss. Abklärungen bei der Regionalen Arbeitsvermittlung haben gezeigt, dass ein Arbeitsweg von je zwei Stunden mit dem öffentlichen Verkehr als zumutbar gilt. Im Übrigen besteht die Möglichkeit eines vorübergehenden Wochenaufenthalts.

Wer ein Einbürgerungsgespräch als schikanös oder gar als Misstrauensbekundung empfindet, kann den Beizug einer neutralen Person verlangen. Rückmeldungen, die der Bürgerrechtsdienst erhält, zeigen ein ganz anderes Bild. Die Einbürgerungsgespräche werden meist als angenehm empfunden. Ausserdem muss beachtet werden, dass die durch Bund, Kanton und Gemeinde vorgegebenen Standards bei der Gesuchsbearbeitung erfüllt werden müssen.

Zu Frage 1:

Per Ende 2015 waren 512 Gesuche hängig, dies bedeutet eine Abnahme zum Vorjahr von 95 Gesuchen.

Zu Frage 2:

Die Einbürgerungsvoraussetzungen müssen, wie oben beschrieben, laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch des Entscheids gegeben sein. Im Übrigen kann nach Abschluss des Gemeindeverfahrens und nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Einbürgerungsstelle ein Wohnsitzwechsel vorgenommen werden.

Der zunehmenden Mobilität soll in den Ausführungsbestimmungen zum nBüG, das per 1. Januar 2017 in Kraft treten soll, Rechnung getragen werden. Es ist vorgesehen, dass ein Wohnortwechsel jederzeit gesamtschweizerisch nach Abschluss des Gemeindeverfahrens möglich sein wird.

Zu Frage 3:

Der Abschluss des Einbürgerungsverfahrens wird jeweils schriftlich eröffnet. Das Schreiben enthält explizit einen Hinweis auf den nun nötigen Schriftenwechsel und die entsprechenden Fristen. Zudem werden die Neubürgerinnen und Neubürger anlässlich der Eröffnung der Einbürgerung mit einem Bestellschein für den Heimatschein bedient.

Zu Frage 4:

Für Gesuche von Minderjährigen wie Erwachsenen ist dasselbe Verfahren vorgesehen. Die durchschnittliche Dauer des dreistufigen Verfahrens (Bund, Kanton und Gemeinde) beträgt derzeit rund drei bis dreieinhalb Jahre. Die Tendenz der Bearbeitungszeit ist wieder sinkend.

Zu Frage 5:

Die Informationsgespräche werden durch die Fachangestellten des Bürgerrechtsdiensts geführt. Der Einbürgerungskommission steht es frei, die Gesuchstellenden durch den Ausschuss der Einbürgerungskommission noch zusätzlich zu befragen.

Zu Frage 6:

Die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern schreibt auf Seite 28ff. der „Bernische Systematische Information Gemeinden“ vom 24. Juni 2014 (BSIG Nr. 1/121.1/1.1) den Frageraster, der auch als Grundlage für den Einbürgerungsbericht dient, vor (vgl. Beilage). Anhand dieser Themenkreise - die in der Stadt Bern nur soweit wie nötig abgearbeitet werden - wird das Gespräch geführt. Die Gespräche sind sehr individuell und werden jeweils der Person, dem Sprach- sowie Bildungsniveau angepasst.

Zu Frage 7:

Wie unter Punkt 6 erwähnt, werden die Fragen anhand des kantonalen Fragerasters gestellt. Fragen zum Privatleben und zur finanziellen Situation sind folglich unerlässlich und erfolgen in einem verhältnismässigen Rahmen. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die im Reglement vom 23. Mai 2002 über die Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern (Einbürgerungsreglement; EBR; SSSB 121.1) enthaltene Integrationsvermutung nicht davon befreit, die in Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz; BÜG; SR 141.0) vorgegebenen Eigenungskriterien zu überprüfen.

Zu Frage 8:

Im vergangenen Jahr wurden in der Stadt Bern 179 Gesuche um ordentliche Einbürgerung eingereicht, was eine Zunahme von 12 Gesuchen im Vergleich zum Vorjahr bedeutet.

Die Einbürgerungsgesuche sind im Jahr 2010 mit der Einführung der Sprachstandanalyse und des Einbürgerungskurses erstmals gesunken. Mit Annahme der Einbürgerungsinitiative und der Einführung des Einbürgerungstests im Jahr 2014 sowie der Anpassung des mündlichen Sprachstandanfordernisses sind die Einbürgerungsgesuche nochmals zurückgegangen. Wie oben dargelegt, steigt die Zahl der Gesuche mittlerweile wieder an.

Zu Frage 9:

Die Mitarbeitenden des Einbürgerungsdiensts werden intern geschult, kennen die anzuwendenden Gesetze, halten sich über die Rechtsprechung im Einbürgerungswesen auf dem Laufenden und tauschen sich regelmässig aus. Jedes Geschäft unterliegt dem Vieraugenprinzip. Zudem hat die durch den Gemeinderat gewählte vorberatende Einbürgerungskommission jederzeit Akteneinsicht.

Zudem behandelt die ständige Kommission die Gesuche und übermittelt sämtliche Akten mit ihren Anträgen an den Gemeinderat zum Entscheid.

Bern, 6. April 2016

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Bernische Systematische Information Gemeinden Nr. 1/121.1/1.1 vom 24. Juni 2014 S. 28ff.